

MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft WARTENBERG
und der Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising, Wartenberg



Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de
Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Gerstner, Strogerstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de
Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an mitteilungsblatt@vg-wartenberg.de

46. JAHRGANG

FREITAG, 10. NOVEMBER 2023

NUMMER 42

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Fundsache

Folgende Gegenstände wurden im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft abgegeben:

27.10., Wartenberg, Parkplatz beim REWE, 2 Bankkarten
Mitte Oktober, Wartenberg, Marie - Pettenbeck Schule, Fahrrad
Anfang Oktober, Wartenberg, Bäckerei Grundner, Brille
Anfragen richten Sie bitte an das Bürgerbüro der VG, Tel. 7309-0

Veröffentlichung Eheschließungen Oktober 2023

Folgende Eheschließungen, bei denen die Paare mit der Veröffentlichung einverstanden sind, fanden im Oktober 2023 beim Standesamt Wartenberg statt:

07.10.2023

Herr Stefan Hacker und Frau Katja Friedel, beide wohnhaft in Berglern, Mitterlern

Abschaffung des Kinderreisepasses zum 01.01.2024

Wie das Bundesministerium bereits im Juni 2023 angekündigt hat, wird der Kinderreisepass zum 01.01.2024 abgeschafft. Kinderreisepässe dürfen also nur noch bis 31.12.2023 ausgestellt, verlängert oder aktualisiert werden. Die Gültigkeit bereits ausgestellter Kinderreisepässe bleibt davon unberührt.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WARTENBERG

Wir suchen ab sofort jeweils einen zuverlässigen und flexiblen

Austräger Mitteilungsblatt (m/w/d)
für die Verteilungsgebiete
Berglern, Langenpreising oder Wartenberg
zunächst als Urlaubs-/Krankheitsvertretung auf Abruf, in einer geringfügigen Beschäftigung.

Das Mitteilungsblatt wird einmal pro Woche im Verteilungsgebiet Gemeinde Berglern, Gemeinde Langenpreising und Markt Wartenberg, veröffentlicht.

Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Ihre Kurzbewerbung, mit dem gewünschten Einsatzort, richten Sie bitte bis 24.11.2023 als pdf-Datei per E-Mail an bewerbung@vg-wartenberg.de oder per Post an: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Bewerbung Austräger Mitteilungsblatt, Marktplatz 8 85456 Wartenberg.

Gerne können sich auch Jugendliche bewerben (mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten)!

Fragen zur Tätigkeit und zum Arbeitsverhältnis beantwortet die Personalstelle, Ansprechpartnerin Frau Maxminer, Tel.: 08762/7309-192.

Aufwendungen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens können leider nicht erstattet werden. Bewerbungsunterlagen können nicht zurückgesandt werden. Bitte bewerben Sie sich digital.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.vg-wartenberg.de. Mit der Zusendung Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung personenbezogener Daten zu. Die Datenschutzerklärung im Bewerbungsverfahren können Sie auf unserer Homepage unter: www.vg-wartenberg.de/verwaltungsgemeinschaft/stellenausschreibung-vg/ abrufen.

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
Tel. 08762/7309-0, Fax 7309-129

Öffnungszeiten:

Mo 8:30-12 Uhr Bürgerbüro nur mit Terminvereinbarung
Di + Fr 8-12 Uhr,
Mi 8-12 Uhr Bürgerbüro nur mit Terminvereinbarung
Do 8-12 Uhr und 13:30-18 Uhr

Berglern

1. Bgm. Anton Scherer,
Dienststd.: jed. 1. Mo. 18-19:30 Uhr,
Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude)
oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150
e-mail: info@berglern.de · <http://www.berglern.de>

Langenpreising

1. Bgm. Josef Straßer, Tel. 7309-170
Dienststd.: jed. 1. Mo. 17:30-18:30 Uhr im Raum
der Mittagsbetreuung in der Grundschule
Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising
oder nach tel. Vereinbarung unter Tel. 7309-180
info@langenpreising.de · <http://www.langenpreising.de>

Wartenberg

1. Bgm. Christian Pröbst, Tel. 08762/7309-130
Dienststd.: jed. Do. 17-18 Uhr im Bürgermeister-
büro, Rathaus Wartenberg. Bitte um vorherige
Anmeldung unter Tel. 08762/7309-120
info@wartenberg.de · <http://www.wartenberg.de>

Wichtige Telefonnummern

Nachbarschaftshilfe	0172/1313135
Grundschule Berglern	1637
Grundschule Langenpreising	5353
Grund- u. Mittelschule Wartenberg	878
Mittagsbetreuung Wartenberg	0160/3641902
Josefsheim Wartenberg	735590
(Kinderkrippe „Nikolaus, Kinderhort „Die wilden Wawittel, Tagespflegegruppe „Anna“ u. Mittagsbetreuung Berglern)	
Kindertagesstätte I „Zwergelhaus“ Berglern	2888
Kindertagesstätte II „Die Strolche“ Berglern	727924-0
Kinderhort Berglern	727924-13
Kindertagesstätte Villa Regenbogen	
Langenpreising	727498
Kinderhaus St. Martin Langenpreising	5544
Haus für Kinder Wartenberg	42621-0
Pfarrkinderhaus Wartenberg	5763
Medienzentrum Wartenberg	726246
Öffnungszeiten:	
Di., Mi., Do. 15-18 Uhr,	
Fr. 10-12 Uhr u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr	
Familienstützpunkt Wartenberg	0151/23 69 64 76
Pflegekrisendienst für Berglern und Langenpreising	Tel. 08122/976 282

Bauhof Wartenberg	08762/729808
Kläranlage Wartenberg	08709/915105-0
Abwasserzweckverband	08122/498-0
Bauhof Berglern	08762/7271151
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe	1717
Meldestelle Wasserstörung	09938/919330
Stördienst Erdgas	08122/97790

Stördienst Strom

Wartenberg, Bayernwerk	0941/28003366
Berglern, Manhartsdorf	08122/407112
Langenpreising	08762/7267776

Recyclinghof Berglern

Öffnungszeiten: November bis März
Mittwoch 15 bis 17 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr

Recyclinghof Wartenberg, Thenner Str. 56

Öffnungszeiten: November bis Februar
Montag, Mittwoch u. Freitag 15 bis 17 Uhr
Samstag 10 bis 13 Uhr

Recyclinghof Langenpreising, Deutlmoos

Öffnungszeiten: November bis Februar
Dienstag 15 bis 17 Uhr | Samstag 9 bis 12 Uhr

Recyclinghof Langenpreising, Kapellenstr. für Sperrmüll

Öffnungszeiten: Mi. u. Fr. 15 bis 18 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr

Für Kinder kann dann ein Personalausweis oder Reisepass beantragt werden. Die Gültigkeitsdauer der Ausweisdokumente beläuft sich auf jeweils sechs Jahre und die Ausstellungsgebühr beträgt für den Personalausweis 22,80 € und für den Reisepass 37,50 €. Personalausweise sind als Reisedokumente in Europa anerkannt und sowohl für erwachsene Personen als auch für Kinder ausreichend. Der Reisepass gestattet das visumfreie Reisen zu touristischen Zwecken in 190 Staaten weltweit und nicht im internationalen Vergleich einen der vordersten Plätze ein. Hinsichtlich der Einreisebestimmungen bitten wir Sie sich z. B. unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> zu erkundigen.

Wir möchten Sie aufgrund der Gesetzesänderung nochmals darauf hinweisen, die Bearbeitungszeit der Bundesdruckerei zur Erstellung der Personalausweise (ca. 2 – 4 Wochen) und Reisepässe (ca. 4 – 6 Wochen) in Ihrer Urlaubsplanung zu berücksichtigen. Antworten zu folgenden Fragen finden sich in der FAQ-Rubrik des Internetauftritts des Bundesministeriums des Innern und für Heimat:

- Welches Ausweisdokument kann ich für mein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit ausstellen lassen?
- Warum soll der Kinderreisepass abgeschafft werden?
- Was ist bei Reisedokumenten für Säuglinge/Kleinstkinder zu beachten?

Bei Fragen unterstützen wir Sie gerne.

Ihr Bürgerbüro

Kurs für pflegende Angehörige

Beginn: **11.11.23** von 13:30 Uhr – 18:30 Uhr

18.11.23 von 13:30 Uhr – 18:30 Uhr

25.11.23 von 13:30 Uhr – 18:30 Uhr

Themen:

Grundpflege im Bett und Waschbecken, Mobilisation, Prophylaxe, Patientenverfügung, Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, Begutachtung Medizinischer Dienst, Pflegegrade usw.

Wo: Bildungszentrum Erding im Klinikum Erding, Bajuwarenstr. 9

Anmeldung erforderlich: Tel. 08122/ 598104

Diese Kurse werden von der AOK anerkannt/ gefördert!

Gemeinde Berglern

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 15.11.2023**, um 19:00 Uhr findet im Sitzungssaal der Gemeinde Berglern, Bgm.-Strobl-Str. 1, 85459 Berglern eine Sitzung des Gemeinderates Berglern mit folgender Tagesordnung statt.

1. Antrag auf Darstellung des Wappens der Gemeinde Berglern auf einer Internetpräsentation
 2. Widmung Teilstück Flur Nr. 26/12 "Bergweg"
 3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist
 4. Bericht aus den Ausschüssen und aus Sitzungen von Gemeinschaften und Institutionen, deren Mitglied die Gemeinde ist
 5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.10.2023
 6. Bekanntgaben und Anfragen
- Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wartenberg, 06.11.2023

gez. Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Pflegekrisendienst der Gemeinde Berglern

Der Berglerner Gemeinderat hat sich in seiner letzten Sitzung für die Weiterführung des Pflegekrisendienstes bis mindestens 2025 entschieden. Der Pflegekrisendienst kommt dort zum Einsatz, wo

ein Mensch, jeglichen Alters, aufgrund eines Ereignisses, nicht mehr in der Lage ist, sich selbst zu versorgen. Aufgabe des Pflegekrisendienstes ist eine häusliche Grund- und Behandlungspflege durch qualifiziertes Personal für maximal 5 Tage. Das Angebot ist kostenfrei. Der Pflegekrisendienst finanziert sich über den Landkreis und den Solidarpakt der teilnehmenden Gemeinden und Städten.



Gemeinde Langenpreising

Entwenden der Schrauben an diversen Schildern

Im Bereich der Gemeinde Langenpreising wurden bereits in kürzester Zeit mehrmals Schrauben an diversen Schildern abmontiert, die Schilder selbst wurden vor Ort liegen gelassen.

Die Gemeinde bittet eindringlich darum, dies zu unterlassen. Bei Hinweisen melden Sie sich gerne unter 08762 7309-180 oder info@langenpreising.de.



Markt Wartenberg

Einladung zur Bürgerversammlung 2023

Am **Montag, 27.11.** findet um 19 Uhr im Landgasthaus Schweigers, Manhartsdorf die Ortsteilversammlung „Manhartsdorf“ statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken an verstorbene Mitbürger
3. Tätigkeitsbericht Bürgermeister
4. Ehrungen
5. Aussprache

Ich lade alle Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Manhartsdorf herzlich zur Teilnahme ein, um sich aus erster Hand über das Geschehen in der Gemeinde zu informieren und mit dem Bürgermeister und den Marktgemeinderäten zu diskutieren.

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 13.11.2023**, um 17:30 Uhr findet im Trauungssaal des Rathauses Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg eine Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses mit folgender Tagesordnung statt.

1. Bebauungsplan Auerbach, 3. und 4. Änderung
2. Bebauungsplan Zieglerweg- 1. Änderung (Beschlussfassung)
3. Bauanträge
- 3.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit PKW-Doppelgarage und Stellplatz, Eichenstr. 39
- 3.2 Errichtung zweier wandmontierter unbeleuchteter Großflächen für Werbung, Strogenstr. 43
- 3.3 Errichtung einer unbeleuchteten Plakatschlagtafel, Strogenstr. 22
- 3.4 Errichtung einer Büro- und Sanitärcontaineranlage sowie einer Waage, Thenn 18
4. Bekanntgaben und Anfragen
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.10.2023

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wartenberg, 02.11.2023

Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Sportlehreung 2023

Die Sportlehreung des Jahres 2023 findet am **Sonntag, 25.2.2024** um 18 Uhr im Vereinsheim des TSV Wartenberg statt.

Es sollen folgende Personen und Mannschaften geehrt werden:

1. Mannschaften, die im Jahr 2023 den Aufstieg in die nächsthöhere Klasse/Liga geschafft haben
2. Wartenberger Sportlerinnen / Sportler, die für einen Wartenberger oder auswärtigen Verein oder ohne Vereinsbindung
 - die Meisterschaften ab Kreisebene
 - oder über die Kreisebene hinaus einen 2. oder 3. Platz errungen haben
 - oder einem Landes-/Bundeskader angehören
 - oder an einer Bayerischen, Süddeutschen oder Deutschen Meisterschaft teilgenommen haben
 - oder einen sportlichen Erfolg überregional in Hobbyklassen errungen haben
3. das beste Nachwuchstalent bis 16 Jahre
4. sowie eine Person, die außergewöhnliche Leistungen in einem Ehrenamt oder durch Fair Play erbracht hat

Dasselbe gilt für auswärtige Sportlerinnen/Sportler, die für einen Wartenberger Verein angetreten sind und die vorgenannten Voraussetzungen mitbringen.

Die zu Ehren erhalten eine Urkunde.

Außerdem wird eine Sportlerin, ein Sportler, eine Mannschaft, ein Nachwuchstalent des Jahres sowie der Ehrenpreis von einem Gremium, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister, jeweils einem Vertreter der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und jeweils einem Vertreter folgender Vereine: Schützenverein St. Ulrich Pesenlern, Showtanzgruppe Dance United, Ski Club Auerbach, „Solidarität“ Wartenberg und TSV Wartenberg gewählt.

Das Gremium soll aus den gemeldeten Sportlern, die zu ehren sind, eine Vorauswahl treffen und dann geheim abstimmen.

Die Anmeldeformulare stehen ab sofort auf der Homepage des

Marktes Wartenberg zum Download bereit. Bitte reichen Sie die Vorschläge bis spätestens 12.01.2024 ein, gerne auch per E-Mail an info@wartenberg.de.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christian Pröbst

Vertriebsmitarbeiter im Auftrag der Deutschen Telekom im Ort

Seit Montag, 6. November 2023, sind autorisierte Vertriebsmitarbeiter im Auftrag der Deutschen Telekom in Wartenberg unterwegs, welche die Bürgerinnen und Bürger besuchen und auf Wunsch beraten – wie etwa zu den modernen Glasfaser-Anschlüssen.

Die professionell geschulten Kundenberater sind an dem Outfit der Deutschen Telekom zu erkennen und weisen sich entsprechend mit einem Lichtbildausweis und einem Autorisierungsschreiben aus. Für weitere Fragen können sich Bürgerinnen und Bürger gerne an die folgende Autorisierungs-Hotline der Deutschen Telekom wenden. Hier kann der Vertriebsmitarbeiter unter Nennung der Personalnummer, die auf den Ausweisen zu finden ist, direkt autorisiert werden: 0800-8266347. Gerne können Sie bei Rückfragen auch zusätzlich auf den für den Ausbau Ihrer Kommune zuständigen Telekom-Regionalleiter zugehen.

Spatenstich zum Glasfaserausbau der Deutschen Telekom

Am 25. Oktober 2023 fand der symbolische Spatenstich zum Glasfaserausbau der Deutschen Telekom statt.



Auf dem Bild von links:

Herr Matthias Ulle (Bauleiter der Fa. RKE GmbH), Herr Tobias Dannerbeck (Mitarbeiter beim PTI der Telekom Technik GmbH), Erster Bürgermeister Christian Pröbst und Herr Erhard Finger (Kommunalberater der Deutschen Telekom)

Weitere Informationen und Ansprechpartner für Privat- und Gewerbetunden finden Sie auf unserer Homepage www.wartenberg.de.

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Wartenberg (Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 02.11.2023

Der Markt Wartenberg erlässt auf Grund von Art 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung**Inhaltsverzeichnis****Friedhofs- und Bestattungssatzung****Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Allgemeines

§ 4 Beschaffenheit von Särgen

§ 5 Gebühren

Ordnungsvorschriften

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

§ 7 Befahren der Friedhofswege

§ 8 Gewerbetreibende

Grabstätten und Grabmale

§ 9 Erwerb, Benutzungsrecht und Allgemeines zu Grabstätten

§ 10 Eigentum an Grabstätten

§ 11 Grabstätten

§ 12 Dauer und Verlängerung des Nutzungsrechtes

§ 13 Aushebung und Abmessungen der Gräber

§ 14 Einzelgräber

§ 15 Familiengräber

§ 16 Urnenerdgräber

§ 17 Urnenwandgräber (Stelen)

§ 18 Urnenbaumgräber

§ 19 Ehrengabstätten

§ 20 Gruft

§ 21 Inhalt des Grabnutzungsrechtes

§ 22 Übertragung des Nutzungsrechts nach dem Tode des Nutzungsberechtigten

§ 23 Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden

§ 24 Ablauf eines Nutzungsrechts

§ 25 Einschränkung und Entzug des Nutzungsrechts

§ 26 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 27 Genehmigungspflicht

§ 28 Genehmigungsvoraussetzungen

§ 29 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

§ 30 Widererrichtung und Wiederverwendung von Grabmalen

§ 31 Standsicherheit der Grabmale

§ 32 Verkehrssicherheit der Grabmale

§ 33 Unterhaltung Grabstätten

§ 34 Vernachlässigung

Bestattungsvorschriften

§ 35 Ruhefristen

§ 36 Ausgrabungen und Umbettungen

§ 37 Leichenhaus

§ 38 Anmeldung der Bestattung

§ 39 Ausschließliche Zuständigkeiten des Marktes

Schlussbestimmungen

§ 40 Haftung

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

§ 42 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

§ 43 Übergangsvorschriften

§ 44 Inkrafttreten

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Der Markt errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof,
- b) das Leichenhaus.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Markt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile oder Arbeiten auf dem Friedhof aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Allgemeines

- (1) ¹Bestattungen von Leichen und Urnen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls beim Markt anzumelden. ²Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) ¹Leichen, bei denen zu befürchten ist, dass die Bestattung nicht unter Einhaltung der Bestattungsfrist nach der Bestattungsverordnung erfolgen kann, bzw. vom Bestattungspflichtigen aus unterschiedlichen Gründen nicht veranlasst werden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Grab des Marktes/Sozialgrab beigesetzt. ²Gebühren werden entsprechend der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 4 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Für die Beschaffenheit von Särgen und Sargausstattungen sowie

für die Bekleidung von Leichen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes – BestV – in ihrer jeweils gültigen Fassung

- (2) Für die Urnenbeisetzung in Erdgrabstätten dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die selbstauflösend sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

Ordnungsvorschriften

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ¹Alle Personen haben sich auf dem Friedhof ruhig, der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. ²Sie haben sich ferner so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art anzubieten oder anzupreisen, gewerbsmäßige Dienste anzubieten oder auszuführen, Werbung irgendwelcher Art zu betreiben oder Spenden zu sammeln.
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - c) Film, Video und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verbreiten (z.B. über das Internet), außer zu privaten Zwecken. Über Ausnahmen entscheidet der Markt.
 - d) Handwerkszeug, Gefäße, Gießkannen und Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände hinter Grabmalen oder in Hecken und Sträuchern aufzubewahren und Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - f) Friedhofsflächen als Kinderspielplatz zu benutzen, zu lärmern, zu essen, zu rauchen und zu trinken sowie zu lagern,
 - g) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenführhunde.
- (4) Der Markt kann von den Verböten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Befahren der Friedhofswege

- (1) ¹Das Befahren der Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (Rollschuhe, Inlineskater o. ä.) sind nicht gestattet. ²Ausgenommen hiervon sind Kinderwägen, kleine Handwägen und Rollstühle.
- (2) Für Bestattungsunternehmen und Inhaber von Genehmigungen, denen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof gestattet sind, gilt § 8 der Satzung.

§ 8 Gewerbetreibende

- (1) ¹Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede und sonstige Gewerbetreibende mit vergleichbaren Tätigkeiten im Bestattungswesen bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt. ²Gewerblichen Grabmalherstellern, die auf dem Friedhof nicht allgemein zugelassen sind, kann der Markt in Einzelfällen die Aufstellung und Unterhaltung Gestatten. ³Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Zulassung ist Gewerbetreibenden im Sinne des Abs. 1 auf Antrag zu erteilen, wenn sie
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder durch einen ihrer fachlichen Vertreter die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Gewerbegebietes erfüllen, insbesondere die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die

Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

- (3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. ²Die Gewerbetreibenden haben die Voraussetzungen für Ihre Zulassung glaubhaft zu machen.
- (4) ¹Die Zulassung erfolgt durch Erteilung einer Zulassungsbescheinigung, in der Art und Umfang der genehmigten Tätigkeiten festzulegen sind. ²Sie ist von den Gewerbetreibenden oder deren Betriebsanagehörigen bei Friedhofsarbeiten mitzuführen und der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuweisen. ³Die Zulassung kann für einmalige Arbeiten oder dauerhaft erteilt werden.
- (5) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. ²Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. ³Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) ¹Das Befahren der Friedhofswege und – plätze ist nicht erlaubt. Fahrzeuge sind außerhalb des Friedhofs abzustellen. ²In Ausnahmefällen ist das Befahren zulässig, wenn die Fahrzeuge dafür geeignet sind und die beabsichtigten Arbeiten den Einsatz schwerer Geräte erfordern.
- (7) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. ²Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. ³Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. ⁴Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) ¹Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Markt die Zulassung entziehen. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) ¹Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. ²Die Absätze 1 – 2 finden keine Anwendung. ³Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem BayVwVfG abgewickelt werden.
- (10) ¹Gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur an Werktagen und während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. ²Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen auf schriftlich Antrag zulassen.
- (11) Den Gewerbetreibenden ist es untersagt,
 - a) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten vorzunehmen und
 - b) Leidtragenden oder Besuchern in den Friedhöfen ohne Aufforderung Angebote zur Erlangung von Aufträgen zu machen.

Grabstätten und Grabmale

§ 9 Erwerb, Benutzungsrecht und Allgemeines zu Grabstätten

- (1) ¹Der Friedhof des Marktes dient der würdigen Bestattung Verstorbener und der würdigen Beisetzung der Asche Verstorbener,
 - a) die beim Ableben Einwohner des Marktes waren oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Wartenberg hatten,
 - b) denen ein Benutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte zusteht oder für die Inhaber eines solchen Rechts die Bestattung beantragt wird und
 - c) die im Gebiet des Marktes verstorben sind oder tot aufgefunden wurden und deren ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht gewährleistet ist.²Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis des Marktes.
- (2) Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur einer einzelnen na-

türlichen und volljährigen Person verliehen.

- (3) Erworben werden können Grabstätten von Personen die Gemeindebürger des Marktes sind oder waren bzw. ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (4) ¹Nutzungsrechte werden anlässlich eines Sterbefalles vergeben. ²Sofern Grabstätten in ausreichender Anzahl verfügbar sind, können Wartenberger Gemeindebürger ein Nutzungsrecht vor Eintritt eines Todesfalles erwerben.
- (5) ¹Es besteht kein Anspruch auf Vergabe oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. ²Bei Erwerb von Grabstätten in neu angelegten Bereichen erfolgt die Vergabe fortlaufend.
- (6) Bei vorzeitigem Erwerb gelten für den Nutzungsberechtigten die Vorschriften dieser Satzung und Gebührensatzung gleichermaßen.
- (7) Der Friedhof wird vom Markt beaufsichtigt.

§ 10 Eigentum an Grabstätten

¹Alle Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes. ²An ihnen kann ein Nutzungsrecht Dritter nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

§ 11 Grabstätten

- (1) ¹Der Markt verfügt ausschließlich über Wahlgräber. ²Wahlgräber sind Grabstätten, an denen für eine bestimmte Dauer ein Nutzungsrecht erhoben werden kann. ³Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes. ⁴Auch die Vergabe eines Wahlgrabes in einem bestimmten Bereich des Friedhofes kann nicht beansprucht werden. ⁵Die Vergabe eines Benutzungsrechtes kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgräber,
 - b) Familiengräber,
 - c) Urnenerdgräber,
 - d) Urnenwandgräber (Stelen),
 - e) Urnenbaumgräber,
 - f) Ehrengabstätten und
 - g) Gruften.
- (3) Für die Ausgestaltung und Pflege der Grabstätten gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 Dauer und Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) ¹Das Nutzungsrecht an Einzelgräbern, Familiengräbern, Urnenwandgräbern (Stelen) und Ehrengräbern, und der Gruft ist mindestens für die Dauer der Ruhefrist zu erwerben. ²Die Grabnutzungszeit bei Neuerwerb für die in Familien-, Einzel, Urnenwand- Ehrengräber und der Gruft liegt bei 15 Jahren.
- (2) ¹Eine Verlängerung dieser Nutzungszeit ist auf Antrag und durch Zahlung einer erneuten Grabnutzungsgebühr möglich, wenn der Grabnutzungsrechte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. ²Es besteht die Möglichkeit zwischen einer Laufzeit von 5 oder 15 Jahren zu wählen.
- (3) ¹Für Urnenerdgräber und Urnenbaumgräber beträgt die Grabnutzungszeit 5 Jahre. ²Eine Verlängerung dieser Nutzungszeit ist auf Antrag und durch Zahlung einer erneuten Gebühr möglich, wenn der Grabnutzungsrechte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. ³Es besteht die Möglichkeit die Laufzeit um 5 Jahren zu verlängern.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes kann sich nicht auf Teile einer Grabstätte erstrecken.
- (5) ¹Der Markt kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen. ²Bei Wiedererwerb kann der Markt eine Anpassung der Grabstätte an die aktuellen Gestaltungsvorschriften verlangen. ³Die Gebühren für den Wiedererwerb berechnen sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
- (6) Wird während der Laufzeit eines Nutzungsrechtes ein Grab in Benutzung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhefrist (§ 7) über den Zeitraum des Nutzungsrechtes hinaus, so verlängert sich das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist.



§ 13 Aushebung und Abmessungen der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Markt oder des beauftragten Bestattungsinstituts ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber haben folgende maximale Abmessungen:
 - Einzelgräber: Länge 1,80 m, Breite 1,05 m
 - Familiengräber: Länge 1,80 m, Breite 1,4 m
 - Urnenerdgräber: Länge 1,0 m, Breite 1,0 m
 - Baumgräber: 40 cm Durchmesser

§ 14 Einzelgräber

¹Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen. ²In jeder Einzelgrabstätte dürfen innerhalb der Ruhefrist bis zu zwei Leichen beigesetzt werden. ³Außerdem sind entsprechend der Belegung Bestattungen von bis zu sechs Urnen innerhalb der Ruhefrist zulässig. ⁴Sofern eine Übereinanderbestattung erfolgt ist, ist die Ruhefrist vom Zeitpunkt der letzten Erdbestattung zu berechnen.

§ 15 Familiengräber

¹Familiengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen für mehrere Leichen. ²In einem Familiengrab dürfen innerhalb der Ruhefrist bis zu 4 Leichen beigesetzt werden. ³Außerdem sind entsprechend der Belegung Bestattungen von bis zu sechs Urnen innerhalb der Ruhefrist zulässig.

§ 16 Urnenerdgräber

¹Urnenerdgräber dienen der Bestattung mehrerer Urnen. ²Innerhalb der Ruhefrist dürfen bis zu vier Urnen bestattet werden.

§ 17 Urnenwandgräber (Stelen)

Urnenwandgräber dienen der Bestattung von bis zu zwei Urnen.

§ 18 Urnenbaumgräber

¹Urnenbaumgräber sind Grabstätten für die Bestattung von Urnen. ²Innerhalb der Ruhefrist kann in einem Einzelbaumgrab eine Urne und in einem Doppelbaumgrab zwei Urnen bestattet werden.

§ 19 Ehrengabstätten

¹Ehrengabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen für mehrere Leichen. ²Innerhalb der Ruhefrist dürfen bis zu acht Leichen bestattet werden. ³Außerdem sind entsprechend der Belegung Bestattungen von bis zu zwölf Urnen zulässig.

§ 20 Gruft

¹In der vorhandenen Gruft dürfen bis zu sechs Särgen bestattet werden. ²Die Bestattung von bis zu 12 Urnen entsprechend der Belegung ist zulässig.

§ 21 Inhalt des Grabnutzungsrechtes

- (1) ¹In den Grabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. ²Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder,
 - c) Geschwister,
 - d) Unverehelichte Geschwister zu a) und
 - e) Ehegatten zu b).
- (2) Die Beisetzung anderer Personen ist durch den Markt genehmigungspflichtig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 22 Übertragung des Nutzungsrechts nach dem Tode des Nutzungsberechtigten

- (1) ¹Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf die Kraft gesetzlicher Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen Berufenen über. ²Lebt der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Nutzungsberechtigten, so hat die-

ser aber auf jeden Fall vor dem Bedachten den Vorrang. ³Bei einer Mehrzahl von Erben sollen diese dem Markt einen Nutzungsberechtigten benennen.

- (2) Schon bei der Vergabe des Nutzungsrechtes soll der Erwerber in einer letztwilligen Verfügung eine Person bestimmen, die im Falle seines Todes das Benutzungsrecht übernehmen soll.
- (3) Wurde keine letztwillige Verfügung nach Abs. 2 erlassen, so wird die Umschreibung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge durch den Markt vorgenommen und zwar
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die Kinder des Nutzungsberechtigten,
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder, nicht aber Pflegekinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge nach der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - e) die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht zum vorbezeichneten Personenkreis gehörenden Erben und
 - i) auf andere Personen, die dem Verstorbenen nahestanden.
- (4) ¹Innerhalb der einzelnen Nachfolgestufen hat das höhere Alter das Vorrecht. ²Stellen Vorberechtigte innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des letzten Nutzungsberechtigten keinen Antrag, so kann die Umschreibung auf einen nachberechtigten Antragsteller erfolgen. ³Die Umschreibung kann nicht von einer bisher durchgeführten Grabpflege oder der Einzahlung der Grabgebühren abgeleitet werden.
- (5) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Bestätigung (Graburkunde).
- (6) ¹Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. ²Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. ³Eine Rückzahlung von Graberwerbs- oder Erneuerungsgebühren findet in diesem Falle nicht statt.

§ 23 Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden

¹Der Nutzungsberechtigte kann zu Lebzeiten zu Gunsten des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder eines Abkömmlings oder eines Geschwisters auf das Nutzungsrecht verzichten. ²Die Umschreibung erfolgt auf Antrag der begünstigten Person. ³Der Verzicht des bisherigen Nutzungsberechtigten ist schriftlich vorzulegen.

§ 24 Ablauf eines Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt,
 - a) wenn das Nutzungsrecht abgelaufen ist und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Rechts keine Verlängerung beantragt bzw. durch den Markt nicht genehmigt wurde und
 - b) wenn auf das Nutzungsrecht verzichtet wird. Vor Ablauf der Ruhefrist kann auf ein Benutzungsrecht nur dann verzichtet werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Ein Anspruch auf Erstattung früher geleisteter Gebühren besteht nicht.
- (2) Der Nutzungsberechtigte wird über den Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich informiert.
- (3) Grabstätten, an denen keine Nutzungsrechte mehr bestehen, können durch den Markt neu vergeben werden.
- (4) ¹Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und die Bepflanzungen zu entfernen und die Gräber einzuebnen. ²Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Marktes. ³Sofern Grabstätten vom Markt abgeräumt werden, hat der jeweilige Grabnutzungsrechtigte die Kosten zu tragen.
- (5) ¹Bei Auflassung eines Urnenwandgrabes oder eines Urnenerdgrabes, bei denen die Asche in Metallurnen bestattet wurden, ist der Markt oder ein von ihm beauftragter Erfüllungsgehilfe berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. ²Die Asche wird an eine vom Markt bereitgestellten geeigneten Ort des Friedhofs in würdiger Form der Erde übergeben. ³Die Urnen verfallen an den Markt.
- (6) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftli-

cher Zustimmung des Marktes von der Grabstätte entfernt werden.

§ 25 Einschränkung und Entzug des Nutzungsrechts

- (1) ¹Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird oder im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung stehen. ²In diesem Fall wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. ³Leistet der Nutzungsberechtigte keine Folge, ist der Markt berechtigt, auf die Kosten des Nutzungsberechtigten die notwendigen Maßnahmen durchzuführen. ⁴Im Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von drei Monaten zu entfernen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann eingeschränkt werden, wenn die Belegung einer Grabstätte aus besonderen Gründen nicht mehr im bisherigen Umfang möglich ist.
- (3) Das Nutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen nicht mehr an ihrem bisherigen Ort belassen werden kann.
- (4) In den Fällen von Abs. 2 und Abs. 3 werden bereits entrichtete Grabgebühren erstattet.

§ 26 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) ¹Bei der Ausgestaltung der Grabstätten ist auf die Würde des Ortes, die Eigenart der Umgebung des Grabes, auf das gesamte Gepräge des Friedhofs und dessen Friedhofsteils Rücksicht zu nehmen. ²Der Markt ist berechtigt, im Einzelfall entsprechende Anordnungen zu treffen. ³Grabmale dürfen den Friedhof nicht verunstalten und nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder die Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (2) ¹Als Grabmal gelten Grabzeichen aller Art, die als dauernde Mals auf oder an einem Grab angebracht werden. ²Darunter fallen insbesondere stehende oder liegende Grabmale aus Stein, Metall oder Holz, sowie Grabkreuze aus diesen Materialien. ³Liegesteine und Grabplatten zur Vereinfachung der Grabpflege sind in Ergänzung bzw. Kombination mit stehenden Grabmalen aus Stein, Metall und Holz zulässig.
- (3) ¹Nicht zugelassen werden:
 - a) Grabmale, von denen eine erhöhte Unfallgefahr für Friedhofsarbeiter und -besucher ausgeht,
 - b) Grabmale aus verputztem oder unverputztem Mauerwerk,
 - c) Schriften, Symbole und Ornamente in auffälliger Form, Gestaltung und Anordnung und
 - d) Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofs verstoßen.²Grabeinfassungen im Grünflächenbereich des Friedhofs werden zugelassen, wenn sie erdbündig erstellt werden.
- (4) Jedes Grabmal ist spätestens nach sechs Monaten ist so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch hinsichtlich der Gesamtanlage gewahrt wird.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale in folgender Größe zugelassen:
 - e) auf Einzelgrabstätten bis zu 1 qm Ansichtsfläche oder bis zu 0,2 cbm Raummaß einschließlich eines etwaigen Sockels. Die Mindeststärke muss mindestens 16 cm betragen,
 - f) auf Familiengrabstätten bis zu 1,9 qm Ansichtsfläche oder 0,4 cbm Raummaß einschließlich eines etwaigen Sockels, Stehende Grabmale müssen mindestens 16 cm stark sein. Es können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen werden,
 - g) auf Urnenerdgräbern bis maximal zu 0,5 qm Ansichtsfläche. Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein,
 - h) Die für Baumgräber ausgewiesenen Abteilungen werden als durchgehende Rasenfläche gestaltet. Ein Grabbeet, sowie Blumenschmuck- oder sonstigen Anpflanzungen, Laternen, Weihwasserbehälter und sonstige Gegenstände sind nicht gestattet. Die Anlage und Pflege des Rasens obliegt dem Markt. Die entsprechende Grabplatte (Liegestein) wird vom Markt zur Verfügung gestellt und wird mit den Grabgebühren gesondert abgegolten. Die Inschrift muss vom Nutzungsberechtigten selbst, in

Auftrag gegeben werden. Das Schriftbild wird vom Markt vorgegeben,

- i) An den Urnenwandgräbern (Stelen) ist die Schriftart an den Kammerplatten vom Markt vorgegeben und in Form und Größe dem Schriftbild der bereits vorhandenen Beschriftungen anzuweichen und
 - j) Bei Urnennischenanlagen und Stelen darf die einheitliche Gestaltung nicht verändert werden. Die Beschaffung der Verschlussplatten wird ausschließlich vom Markt vorgenommen. Die Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben. Die Größe und Schrift richtet sich nach den vorgegebenen Mustern.
- (6) Ausnahmen von Gestaltungsvorschriften können in begründeten Fällen zugelassen werden.
 - (7) Auf dem Grabmal darf auf einer Seitenfläche der Namenszug der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat und die Nummer des Gräberbereiches und der Grabnummer in gut lesbarer, unauffälliger Weise eingraviert oder mit einem kleinen Schild angebracht sein.

§ 27 Genehmigungspflicht

¹Die Errichtung und jede Veränderung, das Versetzen oder Erneuern von Grabmalen, Platten und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Marktes. ²Die Anträge sind durch die vom Verfügungsberechtigten beauftragten Steinmetzbetrieb zu stellen.

§ 28 Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die nach § 27 erforderliche Genehmigung ist beim Markt unter Vorlage eines Antrages von Zeichnungen im Maßstab 1:10 zu stellen. ²Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. ³Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten. ⁴Geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.
- (2) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabzeichen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn dieser der Aufforderung zur Beseitigung nicht in angemessener Frist nachkommt.
- (5) ¹Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales und anderer genehmigungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind. ²Die Änderung bedarf neuerlicher Genehmigung.
- (6) Für die Genehmigung werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (8) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 29 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

¹Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zu Beseitigung schlimmster Folgen der Kinderarbeit (BGBl. 2001, S. 1290,1292) hergestellt werden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. ²Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinn-

nung des Natursteins bis zum Endprodukt. ³Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 30 Widererrichtung und Wiederverwendung von Grabmalen

- (1) ¹Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabeinrichtungen, die wegen der Öffnung eines Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht an ihrem bisherigen Platz stehen, müssen binnen sechs Monaten wieder ordnungsgemäß aufgestellt werden. ²In der Zwischenzeit sind das Grabmal und die sonstigen Teile aus dem Friedhof zu entfernen oder an einem vom Markt bestimmten Platz zu lagern.
- (2) Grabmale und Einfassungen dürfen an einem neuen Grabplatz nur dann wiederverwendet werden, wenn Sie den Genehmigungsanforderungen dieses Grabplatzes entsprechen. Hierzu ist ein Antrag auf Genehmigung erforderlich.

§ 31 Standsicherheit der Grabmale

¹Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinventionsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen (BIV-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ²Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 32 Verkehrssicherheit der Grabmale

- (1) ¹Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabmale sowie die sonstigen Grabeinrichtungen und baulichen Anlagen dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Sobald deren Sicherheit gefährdet erscheint, hat er unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. ³Der Markt prüft die stehenden Grabmale einmal jährlich gem. den Richtlinien des BIV auf Standsicherheit.
- (2) ¹Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge seines Verschuldens zugefügt wird. ²Der Markt kann Anweisung erteilen, Grabmale oder sonstige Teile, von denen eine Gefahr ausgeht, innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen zu lassen. ³Liegt eine besondere Gefährdung vor, so ist der Markt berechtigt, das Grabmal oder sonstige Teile auf Kosten des Verpflichteten zu entfernen oder andere geeignete Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. ⁴Das gilt auch, wenn dieser den Aufforderungen der Friedhofsverwaltung nicht fristgerecht nachkommt. ⁵Der Markt ist nicht verpflichtet, abgeräumte Grabmale oder sonstige Grabeinrichtungen aufzubeahren.
- (3) ¹Grabmale, deren Standsicherheit gefährdet ist, sind vor der Öffnung des Grabes zu entfernen. ²Der Markt kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten veranlassen, wenn dieser das Grabmal nicht oder nicht rechtzeitig entfernen lässt.
- (4) Nicht standfeste Grabmale der Nachbargräber sind ebenfalls zu entfernen, wenn das Ausheben eines Grabes durch sie gefährdet wird.
- (5) ¹Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatlicher Hinweis auf der Grabstätte. ²Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 33 Unterhaltung Grabstätten

- (1) ¹Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der letzten Beerdigung in einer würdigen Weise gärtnerisch anzulegen. ²Sie ist bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. ³Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 25, 28 und 29 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. ⁴Der Markt kann unansehnlichen Grabschmuck entfernen.
- (2) ¹Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an der Grab-

stätte, wie zeitgerechtes Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, Errichtung und Instandhaltung des Grabdenkmals und der Einfriedung, Bepflanzung und Pflege der Gräber sind von den Grabnutzungsberechtigten durchzuführen. ²Sie dürfen nur an den besonders dafür vorgesehenen Stellen im Friedhof abgelagert werden.

- (3) Pflanzen, deren Früchte oder sonstige Teile genießbar sind, dürfen nicht gepflanzt werden.
- (4) Gehölze dürfen auf ein Grab nur dann gepflanzt werden, wenn ihre Höhe diejenige des Grabmals nicht überschreiten.
- (5) ¹Der Markt kann verlangen, dass Anpflanzungen, die nicht den Bestimmungen entsprechen, zurückgeschnitten oder entfernt werden. ²Störende oder nicht vorschriftsmäßige Anpflanzungen, die trotz Aufforderung nicht fristgerecht entfernt werden, werden vom Markt kostenpflichtig und ohne Entschädigung abgeräumt.
- (6) Auch nicht belegte Grabstätten sind in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- (7) ¹Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach dem Erwerb des Nutzungsrechts ein Grabmal zu errichten. ²Es muss mindestens mit dem Familiennamen, nach einer erfolgten Bestattung mit dem Namen des Verstorbenen versehen sein.
- (8) ¹Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ²Die Grabstätten müssen in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. ³Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (9) ¹Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. ²Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 34 Vernachlässigung

- (1) ¹Steht der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmals im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung und leistet der Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf Beseitigung dieses Zustandes in angemessener Frist keine Folge, so kann die Friedhofsverwaltung den gefährlichen oder unordentlichen Zustand auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen oder verbessern lassen. ²Besteht keine Aussicht auf Beseitigung der Kosten der Ersatzvornahme und bestehen keine sonstigen Möglichkeiten, den gefährlichen oder unordentlichen Zustand auf die Dauer zu beheben, so kann der Friedhofseigentümer den Nutzungsberechtigten des Grabrechtes für verlustig erklären und das Grabmal für sich verwerten; Voraussetzung ist eine dreimalige schriftliche, je eine angemessene Frist enthaltende und die Folgen androhende Aufforderung der Stadt zur Beseitigung des bestehenden Zustandes.
- (2) ¹Verfügungen werden den Beteiligten nach den allgemeinen Verwaltungsbestimmungen zugestellt. ²Bei Unzustellbarkeit, namentlich bei unbekanntem Aufenthalt, ist öffentliche Bekanntmachung erforderlich und genügend, diese erfolgt an der Anschlagtafel am Friedhof.

Bestattungsvorschriften

§ 35 Ruhefristen

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste beträgt
 - a) bei Kindern bis einschließlich dem 4. Lebensjahr 5 Jahre,
 - b) bei Kindern bis einschließlich dem 9. Lebensjahr 10 Jahre,
 - c) bei Erwachsenen 15 Jahre und
 - d) bei Verwendung von Urnen 5 Jahre.
- (2) Bei Bestattungen in einer Gruft beträgt die Ruhefrist 15 Jahre
- (3) Die Ruhefrist beginnt am Tage der Bestattung.

§ 36 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) ¹Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Marktes. ²Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen

eines wichtigen Grundes erteilt werden. ³Die Umbettung selbstauflösender Urnen ist nicht möglich.

- (3) ¹Ausgraben und Umbettungen werden auf Antrag des Nutzungsberechtigten bzw. der Angehörigen vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Gesundheitsbehörde keine Einwände erhebt. ²Sofern Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, werden sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. ³Angehörige und Zuschauer dürfen bei der Ausgrabung nicht anwesend sein.
- (4) Wird der Sarg bei einer Ausgrabung beschädigt, so sind Leichen oder Leichenteile vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste aus Bestattungen in Urnenstelen, können mit vorheriger Zustimmung des Marktes auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden vom Markt oder dessen beauftragter Bestattungsinstitutes durchgeführt.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (10) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

§ 37 Leichenhaus

- (1) ¹Das Leichenhaus dient der Aufnahme und Aufbewahrung von Leichen und Urnen bis zur Bestattung. ²Särge werden bei Notwendigkeit in der vorhandenen Kühleinrichtung untergebracht.
- (2) ¹Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbene während der festgesetzten Zeiten sehen. ²Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. ³Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn
 - a) der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat,
 - b) das Gesundheitsamt dies aus seuchenhygienischen Gründen angeordnet hat oder
 - c) die Leiche abstoßend wirkt.
- (3) Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn die Gesundheitsbehörde aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig verschlossen.

§ 38 Anmeldung der Bestattung

¹Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes durch die Angehörigen oder durch das von ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. ²Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, ggf. mit dem Pfarramt und dem Bestattungsunternehmen fest.

§ 39 Ausschließliche Zuständigkeiten des Marktes

- (1) Der Markt ist ausschließlich berechtigt (hoheitliche Bestattungsarbeiten) zum
 - a) Ausheben und Verfüllen der Gräber,
 - b) Versenken des Sarges in das Grab,
 - c) Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges oder der Urne von der Aussegnungshalle oder in Aufbahrungsräumen zur Grabstätte,
 - e) Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen einschließlich notwendiger Umsargung sowie
 - f) zur Belegung des Leichenhauses.
- (2) Der Markt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

Schlussbestimmungen

§ 40 Haftung

- (1) ¹Der Markt haftet nicht für unvermeidbare Beschädigungen des Grabmals, der Einfassung, der Pflanzen oder sonstiger Grabeinrichtungen, die anlässlich der Öffnung eines Grabes oder aufgrund anderer notwendigen Arbeiten an Grabstätten verursacht werden. ²Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und des Leichenhauses durch dritte Personen, Diebstählen höhere Gewalt oder durch Tiere entstehen, sind ebenfalls von der Haftung ausgenommen.
- (2) ¹Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. ²Für die Aufräumungsarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Der Markt haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten entstehen.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 - a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
 - b) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet,
 - c) den Bestimmungen des § 7 der Friedhofssatzung über das Befahren der Friedhofswege zuwiderhandelt oder
 - d) den Bestimmungen des § 8 der Friedhofssatzung über gewerbliche Arbeiten am Friedhof des Marktes Wartenberg zuwiderhandelt.
- (2) Mit einer Geldbuße kann außerdem belegt werden, wer
 - a) den Bestimmungen der §§ 26, 28 und 30 Friedhofssatzung über die Gestaltung der Grabstätten sowie deren Pflege und Instandhaltung zuwiderhandelt,
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 27 Grabmale, Einfassungen oder sonstige baulichen Anlagen ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet, ändert oder die getroffenen Anordnungen nicht befolgt oder
 - c) entgegen der Bestimmung des § 31 über die Verkehrssicherheit von Grabmalen zuwiderhandelt.

§ 42 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs- Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 43 Übergangsvorschriften

Bestehende Nutzungsrechte und erteilte Genehmigungen behalten auch nach Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

§ 44 Inkrafttreten

- ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- ²Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 11.11.2019 außer Kraft.

Wartenberg, 02.11.2023

Markt Wartenberg

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung des Marktes Wartenberg (Friedhofsgebührensatzung) Vom 02.11.2023

Aufgrund von 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Wartenberg folgende

Friedhofsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis

Friedhofsgebührensatzung

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Gebühren und Fälligkeit
- § 4 Grabnutzungsgebühr und Bestattungsgebühr
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme von Friedhof und Leichenhaus sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben
 - a) Grabbenutzungsgebühren
 - b) Leichenhausgebühren
 - c) sonstige Gebühren und Kostenerstattungen, die durch beauftragte Unternehmen anfallen. Zu diesen Gebühren und Kostenerstattungen gehören insbesondere Auslagen für
 - Aushebung und Verfüllung des Grabes
 - Versenken des Sarges und Beisetzung von Urnen
 - Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 3 Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 35 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr und Bestattungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) Einzelgräber	71,50 €	(42,00 €)
b) Familiengräber	115,10 €	(69,00 €)
c) Urnenerdgräber	121,10 €	(72,00 €)
d) Urnenwandgräber (Stelen)	224,10 €	(134,00 €)
e) Urnenbaumgräber	30,30 €	(18,00 €)
f) Ehrengrabstätten	169,60 €	(101,00 €)
g) Gruften	169,60 €	(101,00 €)
- (2) ¹Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. ²Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für fünf Jahre ist möglich. ³Hierfür wird eine Jahresgebühr in gleicher Höhe erhoben. ⁴Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) ¹Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 120,00 €. ²Für die Nutzung des Leichenkühlgerätes werden zusätzlich Gebühren in Höhe von 15,00 € pro angefangenen Nutzungstag berechnet.

- (4) An sonstigen Gebühren und Kostenerstattungen (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) werden die durch beauftragte Unternehmer dem Markt tatsächlich in Rechnung gestellten Leistungen erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

- ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.06.2010, zuletzt geändert am 11.11.2019, außer Kraft.

Wartenberg, 02.11.2023
 Markt Wartenberg
 gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Wochenmarkt z'Wartenberg

Am **Samstag, 11. November** findet wieder der monatliche Wochenmarkt statt.

Es werden folgende Waren angeboten:

Kattner Michael	Nudeln und Gemüse aller Art
Feldbacher Josef	Brot, Käse, Speck, Schnaps, Likör, Bison, Süßes (Süße Brezen, Topfenstrudel), bäuerliche Produkte
Winzergut	Wein direkt vom Winzer; Grüner/Roter Veltliner, Zweigelt, G'mischter Satz, Rosé, Gelber Muskateller, Cabernet, Marillen- und Zwetschgenmarmelade, Glühwein fix und fertig
Prabatsch-Aichinger	Kartoffelsuppe, Weiße und Wiener Brezknödel für den Sonntagsbraten. Bei kalter Witterung Glühwein.
Bewirtung	Auf ihren Besuch freuen sich Heidi und Peter Bisaha.
Peter Bisaha	Honig, Obst und verschiedene Säfte
Voithenleitner Lee	Kaffee, Kuchen, Schmalzgebäck
Partyservice	
Christine Müller	
Csifzer Maria Magdalena	selbstgebackene Plätzchen
Drinella	Nachhaltige Marktdascherl, Tassen, Babybods & kreative Weintaschen, Handgemachte sowie personalisierte Weihnachtsartikel & Schlüsselanhänger
Plottart & Design	NEU - Gratis - schnelle Rezepte auf Kärtchen mit frischen Zutaten vom Markt zum Abholen & eine kleine Überraschung für alle Kinder die am Markt vorbeikommen (nur solange der Vorrat reicht)
Elternbeirat des Pfarrkindergarten	Kinderpunsch und selbstgebackene Martinsgänse

Es stehen Sitzgelegenheiten zur Verfügung, sodass Sie die kulinarischen Schmankerl gerne bereits vor Ort genießen können. Wir freuen uns auf Sie – auf nach Wartenberg!

Medienzentrum Wartenberg Kinderprogramm am Marktsamstag

Das Medienzentrum bietet am **Marktsamstag, den 11.11.2023** wieder ein kostenloses Betreuungsprogramm für Kinder an.

Alle Kinder sind hierzu herzlich eingeladen.

Gerne dürfen die Eltern die Zeit nutzen um in Ruhe über den Markt zu bummeln.

Wir freuen uns auf euch!



10 Uhr: Bilderbuchkino „Laternen, Laterne, Lieselotte“ mit Elisabeth Braunwarth

Lieselotte freut sich schon sehr auf den Laternenumzug. Ungeduldig wartet sie, mit ihrer Laterne, vor dem Stall. Wo bleiben bloß ihre Freunde? Als endlich alle beisammen sind, kann der Umzug starten und die Laternen beginnen im Dunkeln zu strahlen.

10:30 Uhr: Bilderbuchkino „Sankt Martin und der kleine Bär“ mit Isabell Haindl

Am 11. November wird das Sankt-Martins-Spiel aufgeführt. Marina und ihr Teddybär stehen mit ihren Laternen dabei und singen. Sie erleben, wie Sankt Martin seinen Mantel teilt. Plötzlich weint ein Junge, denn er hat seine Laterne verloren. Dann passiert etwas Wundervolles. Sankt Martins Botschaft ist angekommen!



11 Uhr: Bilderbuchkino „Der Blätterdieb“ mit Michael Paulini

Das Eichhörnchen ist wütend! Gestern noch hingen schöne bunte Blätter an seinem Baum, doch heute sind ein paar davon verschwunden. Das kann nur eins bedeuten: Sie wurden gestohlen. Das Eichhörnchen begibt sich auf die Suche und fragt schließlich seinen besten Freund Vogel um Rat. Ob der weiß, wer hinter dem Blätterklau steckt?

Anschließend basteln wir mit den Kindern!



Bindematerial gesucht

Der Ortsverschönerungsverein Berglern e.V. bindet heuer wieder Adventskränze für den Verkauf auf dem Berglerner Christkindlmarkt. Dafür benötigen wir Tannen-, Thujen- oder Kieferzweige. Wer was hat und dies gerne los haben möchte, bitte melden bei: Monika Bauer, Tel. 2689 oder Rosi Aigner, Tel. 2229. Vielen Dank.

Vorstandschaf OVV Berglern e.V.

Stopsel-Club Berglern - EINLADUNG

Romantischer Weihnachtsmarkt am WaldWipfelWeg in Sankt Englmar

Der Stopsel-Club-Berglern lädt alle Mitglieder und deren Partner sowie alle Nichtmitglieder des Vereins, zum Vereinsausflug, auf den romantischen Weihnachtsmarkt am WaldWipfelWeg in Sankt Englmar ein.

Wann: **Samstag, 25. November 2023**

Abfahrt: 14 Uhr / an allen Bushaltestellen in der Gemeinde

Rückfahrt: ca. 20 Uhr

Unkostenbeitrag: 30,- EUR pro Person (Busfahrt, Eintritt sowie alle Getränke der Busfahrt inklusive)

Anmeldung bei Getränke World Spirkel, Freisinger Str. 16 in Berglern oder per Telefon: 08762/9847 bis spätestens 20.11.2023 möglich.

Um Sofortkasse wird gebeten!

Auf zahlreiche Teilnahme freut sich die Vorstandschaf.

P.S.: Bei Teilnahme von weniger als 25 Personen findet die Fahrt nicht statt!!!

NIKOLAUS - DIENST 2023

Liebe Eltern, auch dieses Jahr zieht die Landjugend Berglern wieder als Nikolaus und Krampus von Haus zu Haus und beschert den Kindern einen schönen Nikolaustag in Berglern und der Umgebung.

Der Nikolaus Dienst findet statt am **5.12. und 6.12.2023** jeweils ab 18 Uhr. Bitte melden Sie sich bis zum 30.11.2023 per WhatsApp oder SMS bei Markus Neumayer (0176 57619380) mit folgenden Infos: Familienname, Name und Alter des Kindes/der Kinder, Adresse, Gewünschter Termin (Tag und Uhrzeit). Wir werden Ihnen dann den konkreten Termin & nähere Infos mitteilen.

Die Landjugend Berglern freut sich auf zahlreiche Anmeldungen und wünscht eine schöne, besinnliche Weihnachtszeit!

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern

Do. 9.11. Weihetag der Lateranbasilika

15:00 Niederlern: Gebetstreffen

Sa. 11.11. Hl. Martin, Bischof

17:00 Martinsfeier

So. 12.11. Hl. Josaphat, Bischof, Märtyrer u. hl. Arsacius

8:30 EUCHARISTIEFEIER

Gemeinde Langenpreising

Zustorf in alten Zeiten!

Am **Freitag, 10.11.**, findet im Gasthaus Lintsche in Zustorf ein Vortrag von Helmut Lahr über „Zustorf in alten Ansichten“ statt.

Alle Interessierten sind dazu recht herzlich eingeladen.

„Laternen, Laterne, Sonne, Mond und Sterne...“

Einladung zum Martinsfest

am **Samstag, 11.11.**, um 17 Uhr an der Peterskirche.

Anschließend Laternenumzug mit der Strogentaler Blaskapelle zum

Wasserzweckverband

Prüfergebnisse der Trinkwasseruntersuchung 2023

Die Messwerte und Prüfergebnisse der Trinkwasseruntersuchung für das Jahr 2023 können auf der Homepage des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe eingesehen werden.

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Berglern

Sankt-Martins-Umzug

Am **Samstag, 11.11.** wollen wir in der Pfarrei St. Peter und Paul in Berglern dem Heiligen Martin gedenken. Darum findet an diesem Tag der traditionelle Sankt-Martins-Umzug statt.

Die Feier beginnt um ca. 17:00 Uhr im Pfarrgarten!!! Im Anschluss an das Martinsspiel machen wir noch einen kleinen Umzug mit den Laternen.

Wir laden alle Kinder, Eltern, Großeltern und alle, die mit uns mitfeiern wollen, sehr herzlich ein. Am Ende gibt es Glühwein, Punsch und Martinsgänse!!! Die Feier findet bei jedem Wetter statt!

Das Kinderkirchen-Team und der Pfarrgemeinderat

Seniorenstammtisch

Am **Mittwoch 15.11.**, um 14 Uhr findet wieder unser Nachmittag im Pfarrhaus bei Kaffee und Kuchen und evtl. mehr statt.

Am **Samstag, 9.12.** ist die Senioren-Adventsfeier im Sportheim.

Pfarrgarten allen voran St. Martin auf dem Pferd. Im Pfarrgarten erwartet euch ein Lagerfeuer und eine kleine Verköstigung. Es sind alle herzlich willkommen, ob Jung oder Alt, Groß oder Klein. Wir freuen uns auf euch!

Voranzeige - Fahrt zum Weihnachtmarkt

vom Obst- und Gartenbauverein Langenpreising nach Kaltenberg am **Freitag, 1.12.**

Abfahrt: 15 Uhr beim Zankl Stadl, Rückfahrt: 21 Uhr

Fahrpreis: 25,- € incl. Eintritt

Anmeldung bei Rosi Daschinger, Tel.: 08762-3298

Zur Einstimmung auf die staade Zeit: Adventsingen in Langenpreising

am **Sonntag, 03.12.**, um 17 Uhr in der Pfarrkirche Sankt Martin Am 1. Advent freuen wir uns auf das traditionelle Adventsingen. Ein abwechslungsreiches Programm mit bekannten und unbekannt Liedern erwartet uns und stimmt uns auf die Vorweihnachtszeit ein. Genießt besinnliche Klänge und lasst erste Festtagsstimmung aufkommen.

Ein herzliches Vergelt's Gott schon heute allen Mitwirkenden und eine schöne Zeit allen Besuchern!

Liebe Langenpreisingerinnen, liebe Langenpreisinger!

Der Krieger- und Soldatenverein Langenpreising kann auch heuer leider keine Haussammlung für die Kriegsgräberfürsorge von Tür zu Tür durchführen.

Sie werden daher in nächster Zeit einen Spendenaufruf unseres Vereins in Ihrem Briefkasten finden. Wir bitten Sie herzlich, einen Betrag, den Sie auch sonst erübrigt haben, auf das angegebene Konto zu überweisen. Sie helfen damit, auch die Kriegsgräber der Langenpreisinger Gefallenen zu pflegen oder erst zu errichten. Besten Dank für Ihre Bemühungen!

Krieger- und Soldatenverein Langenpreising, Vorstandschaft

GOTTESDIENSTORDNUNG

der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

Sa. 11.11. Hl. Martin, Bischof

17:00 Martinsfest der Kinder, Beginn an der Peterskirche

18:00 Zustorf: Vorabendmesse, Amt f. † Josef Wagensonner v. Johann Wagensonner, f. † Großelt. v. Anna Nowak, f. † Cousin Josef Hörhammer v. Wally Wastian, f. † Tante Franziska Hörhammer v. Wally Wastian, f. † Bruder, Elt. u. Ehem. v. Centa Schmid, f. † Ehemann u. drei Brüder, Schwägerin v. Marille Lechner u. f. † Elt. Schwiegerelt. u. Verw. v. Marille Lechner

So. 12.11. Hl. Josaphat, Bischof, Märtyrer u. hl. Arsacius

10:00 Patroziniumsgottesdienst, Amt f. † Tochter u. Schwester Sonja Streicher, Ehem. u. Stiefvater Manfred Gossens, Elt. Großelt. u. Verw., z. 90. Geburtstag v. Ehem. Anton, Schwiegerelt. u. Tante Maria v. Resi Haslacher, f. † Elt, Schwester Marille, Bruder Hans u. Hermann v. Resi Haslacher, f. † Elt. Großelt., Onkel u. Tanten u. Cousin v. Anton Daschinger, f. † Elt., Schwester u. Schwager, Großelt., Onkeln u. Tanten v. Rosi Daschinger, f. † Elt. u. Verw. v. Johann Linseisen, f. † Schwester Maria v. Johann Linseisen u. f. † Elt. u. Verw. v. Magdalena Linseisen

Markt Wartenberg

Trommelworkshop

Der KulturMarkt Wartenberg e.V. lädt wieder sehr herzlich ein zum Trommelworkshop mit Ifeanyi C. Okolo. Am **Freitag, 10.11.**, um 19

Uhr im Wittelsbacher Saal in der Alten Schule, Nikolaibergstr. 8. Trommeln sind vorhanden.

Kath. Frauengemeinschaft Wartenberg

Am **Dienstag, 14.11.**, ab 14 Uhr findet im Pfarrsaal Wartenberg unser Pfarrnachmittag statt. Herr Hagner, Leiter des Josefsheims, wird uns etwas über das Josefsheim und seine pädagogischen Angebote erzählen. Wir laden Sie alle ganz herzlich ein, mit uns bei Kaffee und Kuchen einen Nachmittag zu verbringen.

Hüttenabend des Ski-Club Auerbach e.V.

mit den Lausdeandln

Datum: **Samstag, 18.11.** in der Skihütte Auerbach

Einlass: 18:30 Uhr, Beginn: 20 Uhr, Eintritt: 5,-€

Karten gibt es an der Tankstelle Deimel.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Auf Euer kommen freut sich der Ski-Club Auerbach e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der TSV Wartenberg 1919 e.V. lädt seine Mitglieder und Gäste zur Jahreshauptversammlung am **Sonntag, 26.11.**, um 18 Uhr im TSV-Sportheim an der Thenner Straße 60 in Wartenberg ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Grußwort der Gemeinde
 4. Bericht des 1. Vorsitzenden
 5. Berichte der Abteilungen
 6. Bericht des 1. Kassiers
 7. Bericht der Kassenprüfer
 8. Entlastung der Vorstandschaft
 9. Ehrungen
 10. Wünsche, Anträge und Bekanntgaben
- Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung können

Allein erziehend aber nicht allein

Treff für alleinerziehende Eltern, um sich in gemütlicher Atmosphäre mit Gleichgesinnten auszutauschen.



Sa. 07.10. - Kinder- und Jugendhaus Dorfen

Sa. 18.11. - Bürgerhaus Wartenberg

Sa. 16.12. - Kinder- und Jugendhaus Dorfen

jeweils von 15:00-16:30 Uhr

in Kooperation mit den Familienstützpunkten
Dorfen und Wartenberg

Anmeldung:



schriftlich bis Sonntag, 19.11.2023 beim 1. Vorsitzenden Thomas Reichsl, Eichenstr. 6 in Wartenberg, im Sportheim an der Thenner Strasse 60 oder per E-Mail an vorsitzender@tsv-wartenberg.de eingereicht werden.

Die Vorstandschaft freut sich auf zahlreiches Erscheinen!

Jagdgenossenschaft Auerbach West

Die Grundbesitzer der Jagdgenossenschaft Auerbach West können am **Sonntag, 26.11.2023** ab 19 Uhr ihren Jagdpachtschilling im Gasthaus Bachmaier in Pesenlern abholen. Bitte Ausweis mitbringen, bei Auszahlung an Vertreter nur mit zusätzlicher Vollmacht und bei Grundbesitzänderung bitte Nachweis vorlegen.

Die Vorstandschaft

VdK Wartenberg/Fraunberg

Wir laden herzlich ein zu einer gemeinsamen Fahrt zum Weihnachtsmarkt nach Holzhausen (Trachtenmuseum) am **Freitag, 1.12.** Abfahrt: 15:20 Uhr Maria Thalheim/Busparkplatz
15:30 Uhr Wartenberg/**Feuerwehrhaus**
15:35 Uhr Langenpreising/Kriegerdenkmal
Rückfahrt 18:30 Uhr
Anmeldung bei Andrea Neumeier, Tel. 08762-3516. Auch Nicht-Mitglieder sind herzlich willkommen.

die VdK-Vorstandschaft

Weihnachtsmarkt auf Schloss Kaltenberg

Der Obst- und Gartenbauverein Wartenberg besucht am **Samstag, 2.12.**, den Weihnachtsmarkt auf Schloss Kaltenberg. Abfahrt ist um 14 Uhr beim Penny Parkplatz. Rückkehr wird gegen 22 Uhr sein.

 **Medienzentrum Wartenberg**



Handarbeitstreffen im Medienzentrum Wartenberg

Wir freuen uns auf alle, die gerne kreativ in einer ungezwungenen Art in der Gruppe handarbeiten (stricken, häkeln, nähen, sticken) möchten.

Auch für Anfänger geeignet.

Treffen: 14-tägig ab 09.10.23, montags

Uhrzeit: ab 16:00 Uhr

Ohne Anmeldung

Fragen beantworten wir gerne zu den Öffnungszeiten im Medienzentrum.



Marktplatz 10
85456 Wartenberg
Tel.: 08762 726246
E-Mail: buecherei@wartenberg.de
www.medienzentrum-wartenberg.de

Der Fahrpreis inclusive Eintritt beträgt 30 €. Anmeldungen nimmt ab sofort die Weltrich'sche Apotheke entgegen.

August Groh, 1. Vorsitzender OGV Wartenberg

Spenden Kinderschutzbund „Wichelstand“

Der Kinderschutzbund Wartenberg beteiligt sich jedes Jahr mit dem „Wichelstand“ am Nikolausmarkt in Wartenberg. Wenn sie den Kinderschutzbund Wartenberg unterstützen möchten, bitten wir um gut erhaltene Sachspenden, hauptsächlich für Kinder. Sie können die Sachspenden zu der Bürozeit jeden Dienstag (außer in den Ferien) von 17-18 Uhr im Bürgerhaus abgeben.

Sollten sie nicht in der Lage sein, die Spenden zu bringen, können wir diese auch gerne bei Ihnen abholen. Sie erreichen uns telefonisch zu der Bürozeit unter der Tel.Nr. 08762/6232 (oder auf Anrufbeantworter) oder unter der E-Mail Adresse: info@kinderschutzbund-wartenberg.de

Vielen Dank für ihre Unterstützung!

Gemeinschaftsgarten OGV

Anfang November wurde offiziell das Gartenhaus an das Projektteam „Gemeinschaftsgarten OGV“ bestehend aus Silvana Stöckel, Lisa Gadenne-Wurbacher und Heidi Zoglauer übergeben. Der Vorsitzende August Groh bedankte sich beim 3. Bürgermeister Bernd Scheumeier für die Überlassung des Grundstückes durch die Marktgemeinde und bei Frau Kristina Krieger, der Vertreterin der VR-Bank Wartenberg, für eine großzügige Spende, die erst den Bau des Gartenhauses ermöglicht hat.



Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg

Do. 9.11. Weihetag der Lateranbasilika
18:00 Josefshem: EUCHARISTIEFEIER
Fr. 10.11. Hl. Leo der Große, Papst, Kirchenlehrer
19:15 Auerbach: EUCHARISTIEFEIER
Sa. 11.11. Hl. Martin, Bischof
19:00 Vorabendmesse
So. 12.11. Hl. Josaphat, Bischof, Märtyrer u. hl. Arsacius
10:00 Wortgottesfeier mit Kommunionfeier

Gottesdienste der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erding

Sa. 11.11
18:00 Auferstehungskirche, Moch3-Gottesdienst, Team
So. 12.11
10:00 Auferstehungskirche, Gottesdienst m. Einführung der Prädikantin Andrea Jarmurskewitz, Dekan Weigl / Prädikantin Jarmurskewitz
So. 19.11
9:00 Christuskirche, Gottesdienst, Zwölfer
10:30 Erlöserkirche, Gottesdienst, Zwölfer

In der Nacht von Sa. 4. auf So. 5.11. wurde im Friedhof Wartenberg erneut eine Engelfigur gestohlen. Wenn Sie etwas gesehen haben, bitte melden Sie sich unter

Chiffre Nr. 42

Druckerei Gerstner, Strogenstr. 56, 85456 Wartenberg, Tel. 08762 1266 oder unter mail@drucken.digital

Wartenberg Nach mit und werd' ich
Verlaine Jungl@bugg+Fit.de
n. 0172 3521238

Fitness mit Baby
Training für Mamas - Für jedes Fitnesslevel

Gutschein für eine Begegnung Stunde

Outdoor ♥ Bodyforming ♥ Ausdauertraining
♥ Bechenboden kräftigen ♥ Spaß

Citrin Solar
positive energie

2 PV-MODULE GRATIS*

HERBSTAKTION - VERLÄNGERT!
IHRE PV-ANLAGE FÜR EIGENHEIM UND GEWERBE

INTERESSE?
Kontaktieren Sie uns:
E-Mail: pv@citrinsolar.de
Telefon: 08761 3340-73

***Bei Bestellung einer PV-Anlage bis 15.12.2023**

Hecken-Sträucherschnitt-Gartenarbeiten

MAREK | 85456 Wartenberg
Tel. 08762-725555 od. 0157-77295338



Einladung zum „Alten Bier“

am Sonntag, 12. November 2023 im
Gasthaus Strasser in Oberbierbach
ab 11:30 Uhr Mittagstisch.

Auf Ihr Kommen freuen sich die Wirtsleute!

Sie möchten Ihr Haus, Grundstück oder Wohnung verkaufen?

Und suchen dafür eine regionale Expertin für Ihren Immobilienverkauf?

Ich bin für Sie da! Von der fachmännischen Wertermittlung, der professionellen Vermarktung, über den Notar, bis zur Übergabe Ihrer Immobilie. Alles in vertrauensvollen und diskreten Händen. Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Danner Anna-Elisabeth, Ihre regionale, geprüfte Marktwert Immobilienmaklerin, a.danner@garant-immobilien.de, 0162/91 45 798



Tel. 0871 43 04 17-15

www.garant-immobilien.de

BRENNHOLZ zu verkaufen **ab 80 EUR**

ofenfertig und getrocknet, Fichte, Hartholz

Lieferung oder Abholung möglich

www.IhrBaumProfi.de – Josef Höllinger

08762-7292866 od. 0172-5820173

kontakt@ihrbaumprofi.de



Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa. 11.11./So. 12.11.**, versieht
Dr. Herbert Weißbacher, Marktplatz 8, Markt Schwaben, Tel. 08121 - 3555

Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr

Apothekennotdienst

Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:

- Fr. 10.11. Michaeli-Apotheke, Moosburg, Münchener Str. 31
St. Bernhard-Apotheke, Landshuter Str. 4 1/2, Taufkirchen/Vils
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr
- Sa. 11.11. Weltrich'sche Apotheke, Wartenberg, Obere Hauptstr. 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr
- So. 12.11. Nikolai-Apotheke, Wartenberg, Strogenstr. 1
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr
- Mo. 13.11. Johannes-Apotheke, Erding, Friedrich-Fischer-Str. 7
Schubert-Apotheke, Landshuter Str. 8, Taufkirchen/Vils
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr
- Di. 14.11. Marien-Apotheke, Münchener Str. 4, Moosburg
Fuchs-Apotheke, Erding, Zugspitzstr. 57
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr
- Mi. 15.11. Apotheke am Erlbach, Vilsheimer Str. 1a, Buch am Erlbach
Rathaus-Apotheke, Erding, im SemptPark, Pretzener Str. 10
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr
- Do. 16.11. Malven Apotheke, Freisinger Str. 19b, Langenbach
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr

Bereitschaftsdienste

Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112
Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451

Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen
unter kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.